

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 31.

München, den 31. Juli 1876.

Inhalt:

Instruction in Ausführung der Eichordnung vom 1. Februar 1876. — Erdens-Verfeihung.

I n s t r u c t i o n

in Ausführung der Eichordnung vom 1. Februar 1876.

Erlassen von der königl. bayer. Normal-Eichungs-Commission am 1. Februar 1876.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die zur Eichung eingelieferten Gegenstände sind zunächst auf ihre Zulässigkeit nach den in der Eichordnung über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen zu untersuchen, und die als unzulässig befundenen mit Angabe des Grundes zurückzugeben.

Hiebei dienen zunächst zum Anhalt:

für Längenmaasse

für Flüssigkeitsmaasse

§. 1 und 2 der Eichordnung,

§. 5—10 „ „